

für die Stadt Bad Ems

AZ:

**3 DS 16/ 0517**

Sachbearbeiter: Frau Meike

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Hauptausschuss Stadt Bad Ems</b>	<b>öffentlich</b>	<b>12.09.2023</b>
<b>Stadtrat Bad Ems</b>	<b>öffentlich</b>	<b>26.09.2023</b>

**Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen; Genehmigung von über das Ende des Haushaltsjahres 2022 hinaus geltender Haushaltsermächtigungen**

**Sachverhalt:**Haushaltsüberschreitungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind die Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts gegenseitig deckungsfähig, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. § 15 Abs. 2 Satz 1 GemHVO ermächtigt darüber hinaus, dass Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen können.

Die Stadt Bad Ems hat davon Gebrauch gemacht und im Haushaltsplan 2022 festgelegt, dass innerhalb der Teilhaushalte grundsätzlich

- Aufwendungsansätze gegenseitig deckungsfähig sind und
- Mehrerträge decken Mehraufwendungen bei den internen Leistungsverrechnungen

Ausnahmen davon sind die teilhaushaltsübergreifenden Deckungskreise für

- Personalaufwand
- Abschreibungen
- Rückstellungen
- Forsthaushalt
- Rheinland-Pfalz Tag

Für die Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushalts gelten die o.a. Regeln entsprechend für die zahlungswirksamen Vorgänge.

Daraus waren im Rahmen des Jahresabschlusses alle Teilhaushalte bzw. die Deckungskreise auf außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zu untersuchen.

Die festgestellten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen können der beigefügten Anlage 1 entnommen werden.

### Übertragung von Haushaltsermächtigungen (§§ 17 und 53 GemHVO)

Nach § 17 Abs. 2 der GemHVO bleiben Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahrs bestehen.

Aus dem Jahr 2022 werden Ermächtigungen für verschiedene Maßnahmen, die der Übersicht nach § 108 Abs. 2 Nr. 6 GemO (Anlage 2) zu entnehmen sind, in das Haushaltsjahr 2023 übertragen.

In der Höhe von 1.157.220 € wird auch der geplante Investitionskredit in das Jahr 2023 übertragen.

Die übertragenen Haushaltsermächtigungen sind aus der beigefügten Übersicht nach § 108 Abs. 2 Nr. 6 GemO (Anlage 2) ersichtlich

### Beschlussvorschlag:

- 1. Die festgestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 2.718.260,35 € werden genehmigt.**
- 2. Der Übertragung der Haushaltsermächtigung aus dem Jahr 2022 wird zugestimmt.**

In Vertretung

Birk Utermark  
Beigeordneter